

Gesetz
über die Feststellung
eines Nachtrags zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1989
(Nachtragshaushaltsgesetz 1989)
Vom 17. März 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989 vom 14. Dezember 1988 (GV. NW. S. 518) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 63 147 567 400 durch 63 903 567 400 ersetzt.
2. In § 6 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 „(6) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt, kann der Finanzminister aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen.“
3. Der dem Haushaltsgesetz 1989 als Anlage beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz als Anlage beigefügten Gesamtplan ersetzt.
4. Der dem Haushaltsgesetz beigefügte Haushaltsplan 1989 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Anlage 1

Anlage 2

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1989

Die Landesregierung
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Der Stellvertreter
 des Ministerpräsidenten
 zugleich als
 Innenminister
 Schnoor

(L. S.)

Der Kultusminister
 Hans Schwier

Der Minister für
 Wissenschaft und Forschung
 Anke Brunn

Der Minister für
 Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
 zugleich für
 den Justizminister
 den Minister für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales
 den Minister für Wirtschaft,
 Mittelstand und Technologie
 und
 den Minister für Stadtentwicklung,
 Wohnen und Verkehr
 Klaus Matthiesen

Der Finanzminister
 Heinz Schleußer